

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.  
50. Jahrgang.

### Abonnement

viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsbl.“ u. der Humor. Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unsern Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

### Ersc. in

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insertionspreis: die kleinste Zeile 12 Pf. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pf.

Nr 117.

Sonnabend, den 3. Oktober

1903.

Der für Montag, den 12. Oktober 1903 angeordnete **Gerichtstag** im Rathause zu **Schönheide** wird auf

**Freitag, den 9. Oktober 1903**

verlegt.

Eibenstock, den 29. September 1903.

### Königliches Amtsgericht.

#### Bekanntmachung.

Das Verzeichnis derjenigen hier wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines **Schöffen** und **Geschworenen** berufen werden können, liegt vom 5. Oktober 1903 ab **eine Woche** lang in hiesiger Katsregistratur zur Einsicht aus.

Unter Hinweis auf die nachstehends abgedruckten Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und des Gesetzes vom 1. März 1879 wird dies hierdurch mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß Einsprüche gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der erwähnten Liste innerhalb deren Auslegezeit bei dem unterzeichneten Stadtrate zu erheben sind.

Stadtrat Eibenstock, am 1. Oktober 1903.

Hesse.

M.

#### Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

- 1) Personen, welche die Befähigung in Folge strafrechtlicher Verurteilung verloren haben;
- 2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Beamter zur Folge haben kann;
- 3) Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- 1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- 2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
- 3) Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffent-

lichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;

4) Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;

5) Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

- 1) Minister;
- 2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
- 3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
- 4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
- 5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
- 6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
- 7) Religionsdiener;
- 8) Volksschullehrer;
- 9) dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Personen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 34. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur mit einem Deutschen versehen werden.

§ 35. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen. Die Vorschriften der §§ 32—33 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

**Gesetz, die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 enthaltend, vom 1. März 1879.**

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

- 1) die Abteilungspräsidenten und vortragenden Räte in den Ministerien etc.;
- 2) die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Am 30. September 1903 war der 2. Termin der diesjährigen **Staatseinkommensteuer** fällig. Es wird dies hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nach Ablauf der zur Zahlung nachgelassenen **dreiwöchentlichen Frist** gegen etwaige Restanten im Wege der Zwangsvollstreckung vorgegangen werden wird.

Schönheide, am 30. September 1903.

#### Die Ortssteuereinnahme.

#### Tagesgeschichte.

— Deutschland. Der Reichsfinanz-Reform hat der Finanzminister Freiherr v. Kiebel in der zweiten bayrischen Kammer eine längere Darlegung gewidmet, aus der folgende Sätze hervorzuhellen sind: „Gegenwärtig gibt es in Deutschland wohl keinen ernsthaften Politiker und Vaterlandsfreund, der nicht die Neuordnung der finanziellen Beziehungen zwischen Reich und Einzelstaaten für dringend geboten erachtet; denn Zukunft-Anleihen zur Deckung laufender Ausgaben können und dürfen im Reiche nicht zur Regel werden, und die Einzelstaaten vermögen die Mittel für finanzielle Leistungen an das Reich in einer die Ueberweisungen übersteigenden Höhe auf die Dauer nicht aufzubringen, wenn sie fernerhin ihre eigenen Aufgaben erfüllen sollen. Eine vollkommen ersichende Reichsfinanz-Reform wird vor der definitiven Gestaltung unserer Zollverhältnisse wohl nicht möglich sein, aber eine Annäherung ist gewiß tunlich und sollte nicht verzögert werden.“ Herr v. Kiebel, der von Anfang an im Kampfe für die Reichsfinanz-Reform in vorderster Reihe gestanden hat, gab dann noch seiner Ueberzeugung Ausdruck, daß „schon in nächster Zeit“ für das Reich die eine oder andere neue Einnahme geschaffen werden müsse, damit sich das bereits bestehende Mißverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben nicht allzu stark erweitern, und sprach schließlich die Erwartung aus, daß es im nächsten Reichs-Gesetz noch einmal gelingen werde, die Matrilinearbeiträge in gleicher Höhe mit den Ueberweisungen zu halten.

— Die deutsche Städte-Ausstellung in Dresden ist am Mittwoch geschlossen worden.

— Oesterreich-Ungarn. Am österreichischen Kaiserhofe ist Zar Nikolaus zum Besuche eingetroffen. Diese Monarchen-Begegnung ist für die Balkanfrage von ganz besonderer Bedeutung, weil dadurch das österreichisch-russische Einvernehmen bezüglich der Orientwirren noch einmal in feierlichster Form seine Bekräftigung erhält. In diesem Sinne wird die Zarenreise nach Oesterreich denn auch in der Presse allgemein geäußert und dabei nachdrücklich auf die friedlichen Ziele der Balkanpolitik der beiden Kaiserreiche hingewiesen. In seinem Trinksprache gab Kaiser Franz Josef der Hoffnung Ausdruck, daß die „vollkommene Uebereinstimmung der Anschauungen und Erwägungen“, von welcher sich Oesterreich und Rußland bei ihrer Aktion auf der Balkanhalbinsel leiten lassen, zum Erfolge dieser Aktion wesentlich beitragen werde. Kaiser Nikolaus antwortete in durchaus gleichem Sinne.

— In der ungarischen Krisis haben sich die Hoffnungen, welche man an die erneute Uebernahme des Ministerpräsidiums durch den Grafen Khuen-Hedervary knüpfte, nicht erfüllt. Vielmehr hat die Krisis neuerdings wieder eine Verschärfung erfahren. Graf Khuen-Hedervary trat im ungarischen Abgeordnetenhause warm für seinen wegen seiner letzten Rede im österreichischen Herrenhause scharf angegriffenen eklektischen Amtsekollegen v. Körber ein, der unbestritten verfassungsmäßig berechtigt sei, sich

über militärische Fragen zu äußern und die Armee zu verteidigen, wenn er glaube, daß die Interessen derselben in der anderseitigen Reichshälfte nicht genügend gewahrt würden. Anlässlich dieser Erklärung des Ministerpräsidenten forderte Kossuth, daß hierüber am Mittwoch die Debatte eröffnet werde. Bei der Abstimmung stimmten sämtliche Fraktionen der Opposition, aber auch ein Teil der Regierungspartei mit der Kossuthpartei, wodurch der Antrag Kossuth die Mehrheit erhielt und die Regierung in der Minderheit blieb. Daraufhin hat Graf Khuen-Hedervary den Kaiser telegraphisch gebeten, ihn seines Amtes entheben zu wollen. Infolgedessen ist auch seine Reise nach Wien unterblieben, wo er beim Empfang des Kaisers Nikolaus die ungarische Regierung hatte vertreten sollen.

— Serbien. In dem Prozeß gegen die kaiserlichen Offiziere, die an dem bekannten Komplott wider die serbischen Königsmörder beteiligt waren, ist nun das Urteil gefällt worden. Entgegen der allgemeinen Erwartung wurden alle Angeklagten bestraft, und zwar meist mit recht hohen Freiheitsstrafen.

— Türkei. Der „Kön. Bg.“ zufolge liegen den türkischen Behörden überaus wichtige Schriftstücke vor, die volle Klarheit über die Pläne der makedonischen Komitees bieten. Dabei seien durch einen Bauern bedeutungsvolle mündliche Erklärungen gegeben worden, die protokolliert wurden. In zahlreichen Geheimversammlungen beschloßen die makedonischen Führer, während des Winters neue Kräfte anzuwerben, um im nächsten Frühjahr unter Führung aktiver Offiziere zahlreiche kleine bewegliche Freischaren auszurüsten. Es sollen daher bei einander liegende Munitionsdépôts errichtet werden, die nur den Führern bekannt sind. Durch ein Dynamit-Attentat, angeblich in Konstantinopel, soll das Zeichen zum allgemeinen Losbruch gegeben werden. Sarafow will persönlich die einzelnen Komitees besuchen und mit ihnen über alle weiteren internen Fragen rat-schlagen.

#### Locale und sächsische Nachrichten.

— Eibenstock, 1. Oktober. Herr Stationskontrollleur Zollinspektor Hacker in Schweidnitz ist vom 1. d. Mts. ab zum Oberzollinspektor und Vorstande des Hauptzollamtes Eibenstock ernannt worden.

— Eibenstock, 2. Oktober. Der als Stadtbaumeister der Stadt Eibenstock und als Ortsbauinspektor für Schönheide gewählte Herr Stadtbaumeister Kühner in Glauchau wird sein Amt am 1. November 1903 hier antreten.

— Eibenstock, 2. Oktober. Um denjenigen Herren, die nunmehr ein Vierteljahrhundert unserem Erzgebirgs-Zweigvereine angehören, für bewiesene Treue und schuldigen Dank zu sollen, hatten Vorstand und Ausschuss am letzten Montag eine schlichte Freier veranstaltet in Form eines fröhlichen Beisammenseins. Von den 90 Mitgliedern aus dem Jahre 1878 haben 12 dauernde Anhänglichkeit bewahrt. Es sind dies die Herren Kaufmann E. Bahlig, Kaufmann W. Diersch, Kommerzienrat W.

Dörfel, Stadtrat E. Dörfel, Kaufmann D. Georgi, Brauermeister Helbig, Kaufmann Köcher, Kaufmann Ludwig, Friedendrichter Reichner, Kaufmann Rudolph, Gemeindevorstand Ott in Wildenthal und Kgl. Forstmeister Uhlmann in Grünthal. In der Begrüßung wurde darauf hingewiesen, daß die schönen Erfolge des Vereins, sein Wähen und Gedeihen, sein ideales und praktisches Schaffen und Streben, indem er sich in den Dienst der lieben Heimat und des schönen Vaterlandes stellt, Herz und Augen öffnet für Gottes Wunder in der Natur, alle Kreise aufmerksam macht auf die edelsten Freuden für Muse und Feiertagen in Wald und Flur, im Tale und auf der Höhe, Erwerbsquellen erschließt, dem Verkehr dient, die Geschichte des heimatischen Ortes erforscht und die Kenntnis desselben in die weite Welt trägt, daß dies alles nur möglich ist durch die Treue der Mitglieder. Da der hiesige Erzgebirgs-Verein kein Vergnügungsverein ist, so bietet er seinen Angehörigen gar keinen Ersatz für das alljährliche Opfergeld, und wurden ja Bergnügungen ins Leben gerufen, dann trag jeder zu den Unkosten seinen Anteil besonders dazu bei. Wie oft auch sind mancherlei und wiederholte Anzapfungen erfolgt, trotzdem hat sich die Zahl der Mitglieder mehr als verdoppelt, ist das Interesse für den genannten Verein in alle Schichten der hiesigen Bevölkerung gedrungen. Wo solche Treue weile, da dürfte die Dankbarkeit nicht fern sein. Dieselbe sei zwar sehr bescheiden, bestünde nur in einem Vereinszeichen auf grünem weissem Bändchen, läme aber aus aufrichtigem Herzen. Herr Stadtrat E. Dörfel dankte im Namen der Jubilare für die gewordene Ehrung und wünschte dem Vereine eine weitere glückliche Zukunft. — Auch eine schlichte Abschiedsfeier wurde mit dem Abende verbunden zu Ehren des Herrn Oberförsters Häber, der unseren Ort verläßt und nach Crandorf übersiedelt. — Neue Mitglieder sind dem Erzgebirgsvereine jederzeit willkommen. Willst du, lieber Leser oder liebe Leserin, deine Liebe zur schönen Heimat gern betätigen, dann tritt mit ein in die Reihen des hiesigen Zweigvereins. Glück auf!

— Eibenstock. Wie aus dem Inzeratenteil ersichtlich ist, eröffnet der hiesige Stenographen-Verein am 8. Oktober d. J. einen Elementarkursus. Auch an dieser Stelle sei nicht verfehlt, auf den Nutzen der Stenographie in den Geschäftsbetrieben aufmerksam zu machen. Bei fast allen Behörden und größeren kaufmännischen Bureaus wird die Kenntnis der Stenographie allgemein gefordert. Mindestens erhalten bei Bekräftigung von Stellen die stenographiefundigen Bewerber den Vorzug. Es ist also jedem, sich für die stenographische Sache Interessierenden im hiesigen Stenographen-Verein Gelegenheit geboten, sich die Stenographie zu eigen zu machen, oder sich in derselben weiter zu bilden.

— Dresden, 30. September. In der Neustadt wurde eine junge Frau, während sie ihr 12 Tage altes Kind badete, von einer Ohnmacht befallen. Als sie nach 10 Minuten wieder erwachte, war das Kind ertrunken.

— Chemnitz, 29. September. Brautschubwaren für eine Zigeunerhochzeit hat kürzlich ein Chemnitzer